

13-Punkte-Programm für ein ökologisches Jagdgesetz

Positionspapier zur Jagd in NRW

März 2012

13-Punkte-Programm für ein ökologisches Jagdgesetz

Positionspapier zur Jagd in NRW

Einleitung

Die Jagd hat in den vergangenen Jahrzehnten zu wachsenden Konflikten mit Zielen und Anforderungen des Naturschutzes, des Tierschutzes, mit ethischen Aspekten, Naherholung sowie land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geführt. Aus Sicht des BUND NRW besteht ein dringender Handlungsbedarf, diese Konflikte zu lösen.

Nach der Föderalismusreform sowie vor dem Hintergrund des Koalitionsvertrags der 2010 gebildeten Landesregierung kommt NRW eine Vorreiterrolle dabei zu, die Jagd und ihre gesetzlichen Rahmenbedingungen – erstmals nach 1934 – grundlegend zu überarbeiten und an inzwischen vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse, Rechtsvorgaben und gesellschaftliche Anforderungen anzupassen.

Der BUND NRW legt hiermit ein Anforderungsprofil für die zukünftige Jagd in Nordrhein-Westfalen und somit für die Novellierung von Landesjagdgesetz und Landesnaturschutzgesetz vor.

Jagd auf dem Prüfstand

Das Tierschutzgesetz erfordert einen vernünftigen Grund für die Tötung eines Tieres.² Der Tierschutz ist nach Art. 20a Grundgesetz *als Staatsziel verfassungsrechtlich verankert*.³

Aus Sicht des Naturschutzes ist die Jagd u.a. als nachhaltige Nutzung auszugestalten. Eine Nachhaltigkeit besteht, wenn

- a) das Tier sinnvoll verwertet wird,
- b) und die Populationen der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten – auch lokal – nicht gefährdet sind,
- c) und andere Arten oder ihre Lebensräume nicht beeinträchtigt werden,
- d) sowie Störungen von Natur und Landschaft im Hinblick auf die jagdliche Tätigkeit minimiert werden.⁴

Im Folgenden soll überprüft werden, ob die Jagd in NRW den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes entspricht und die Nachhaltigkeitskriterien des Naturschutzes erfüllt.

² Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 1 Tierschutzgesetz)

³ www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf

⁴ IDUR (2012): Regelungspotentiale zugunsten des Naturschutzes im Zuge der Novellierung der Landesjagdgesetze (unveröffentl.)

Jagd als Mittel der Regulation

Die Bestände aller bisher jagdbaren Arten erreichen ohne menschliche Eingriffe eine naturnahe Kapazitätsgrenze. Begrenzende Faktoren sind gemäß Erkenntnissen über Populationsdynamik im Wesentlichen die Ressourcen des Lebensraums (v.a. Nahrung, Raumangebot) und die innerartliche Konkurrenz.^{5,6,7}

Das menschliche Jagdverhalten konnte den Einfluss der ausgerotteten Beutegreifer (Wolf, Luchs, Bär, Vielfraß) nie ersetzen. Im Gegenteil kommt es durch die menschliche Bejagung häufig zu beschleunigter Reproduktion in Folge der Störung der sozialen Struktur und entsprechend höheren Populationsdichten.⁸

Wir wissen zudem sehr wenig über die in Mitteleuropa natürliche Populationsdichte von Tierarten.⁹ Insofern gibt es keine bekannte natürliche Zielgröße für eine Population, die bei einer Begrenzung durch die Jagd als Messlatte dienen könnte.

Vor diesem Hintergrund ist die Jagd als Mittel der Regulation unbrauchbar.¹⁰

Jagd als Mittel gegen wirtschaftliche Schäden

Die Jagd wird häufig mit der Vermeidung ökonomischer Schäden in der Land- und Forstwirtschaft begründet. Tatsächlich bestehen mit der Zäunung von Kulturen (bspw. mit mobilen Elektro-Zäunen) sowie mit ökologisch verträglichen Vergrämungsmaßnahmen (Duftmischungen, optische Signale etc.) gerade im Falle des Wildschweins, das aus landwirtschaftlicher Sicht besonders problematisch ist, bei fachmännischer Handhabung wirkungsvolle Alternativen zur Jagd.

Vielmehr werden durch die Jagd bzw. durch die mit ihr verbundene Hege¹¹ häufig konstant hohe Paarhuferbestände erzeugt (Fütterungen inklusive Lockfütterungen, beschleunigte Reproduktion in Folge der Störung der sozialen Struktur), die erst zu regelmäßigen ökonomischen Schäden führen. Außerdem verursacht häufig erst die Jagd wirtschaftliche Einbußen, indem die Tiere in Folge des Jagddrucks über einen unnatürlich langen Zeitraum auf wenigen störungsarmen Rückzugsflächen konzentriert werden und dort einen entsprechenden Einfluss ausüben.

Ein weiterer Grund für wachsende Paarhuferbestände sind häufig konventionelle landwirtschaftliche Nutzungen (Bsp. Maisanbau). Landwirtschaftliche Einbußen in Folge von Einflüssen von Paarhufern gehen somit vielfach einher mit einer ökologisch unverträglichen Flächenbewirtschaftung. Da z. B. Maisanbau auch andere Konflikte hervorruft (Bsp. Schwund von Biodiversität) ist eine Umstellung der Bewirtschaftung (Dreigliedrige Fruchtfolge, alternative Pflanzenarten etc.) der entscheidende Beitrag zur Vermeidung und Minderung von Konflikten.

⁵ Nach Untersuchungsergebnissen von Paul Errington (1946) ist der Mink zwar der bedeutendste Beutegreifer der Bismarckratte, die Populationsgröße der Bismarckratte wird jedoch weniger durch die Zahl ihrer Beutegreifer beeinflusst als mehr durch die Besatzdichte des Territoriums. Vor allem umherstreifende Tiere ohne Revier oder verletzte Tiere werden Beute des Mink. Die Populationsgröße der Beute wird in diesem Fall also durch den Ökofaktor „Predator“ auf eine regulierte Dichte begrenzt, die durch die Ökofaktoren „Nahrung“ und „Raum zum Anlegen von Bauen“ vorgegeben ist. Vgl. Mills, L. Scott (2007): Conservation of wildlife populations, Oxford

⁶ „Die für jagdliche Wildarten vorliegenden Untersuchungen belegen eindrucksvoll die Abhängigkeit der Populationsentwicklung von der Futterzusammensetzung (STUBBE 1981)“. Aus Schubert, R. (1991): Lehrbuch der Ökologie, S. 254, Jena

⁷ Consiglio, C. (1990): Diana e Minerva. Una critica scientifica della caccia, Roma.

⁸ Das Ergebnis der französischen Langzeitstudie (22 Jahre) belegt wissenschaftlich: Wenn hoher Jagddruck herrscht, ist die Fruchtbarkeit bei Wildschweinen wesentlich höher als in Gebieten, in denen kaum bejagt wird; Servanty et alii (2009): pushed resources and climate-induced variation in the reproductive traits of wild boar under high hunting pressure, Journal of Animal Ecology

⁹ Bunzel-Drüke, M. et al. (2008): Wilde Weiden, Soest

¹⁰ Die Aussage des Landesjagdverbands NRW (www.ljv-nrw.de, Schreiben des LJV vom 23.11.11 an das MKULNV), Raubtierarten und Rabenvögel müssten zum Schutze von Singvögeln und anderen Tierarten bejagt werden, entbehrt jeder Grundlage und erschwert eine sachliche Diskussion.

¹¹ Def.: Nach dem BJagdG zielt die Hege auf den Erhalt eines den „landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildtierbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen“ ab. Der Unterschied zwischen Hege auf der einen und Natur- und Artenschutz auf der anderen Seite besteht darin, dass sich die Hege nur auf den Schutz des Wildes (jagdbare Arten) bezieht. Maßnahmen der Hege gehen daher oft zu Lasten nicht jagdbarer Arten und geschützter Habitate.

Jagd zur Gefahrenabwehr

Bejagung wurde bisher u.a. auch mit der Bekämpfung von Tierseuchen begründet. Dabei ist eindeutig, dass mit dem Abschuss nur ein Teil infizierter oder potenziell infizierter Tiere erreicht und die Verbreitung so nicht effektiv verhindert werden kann. Die Tollwut wurde in NRW durch Impfung weitgehend ausgerottet, nicht durch die Bejagung des Fuchses.¹² Vielmehr steht der immer wieder auftretende Einsatz von Schlachtabfällen in *Kirrungen*¹³ im Rahmen der Hege in dem Verdacht, die Ausbreitung von Tierseuchen (Bsp. Schweinepest) zu fördern.¹⁴

Vor diesen Hintergründen ist die Jagd als brauchbares Mittel zur Gefahrenabwehr fraglich und kann auf den Ausnahmefall beschränkt werden. Darüber hinaus sind zum Zwecke der Seuchenbekämpfung und Gefahrenabwehr keine jagdrechtlichen Regelungen erforderlich.

Störung von Natur und Naturerlebnis

Jagd bedeutet eine Störung in Natur und Landschaft: durch das Querfeldeinlaufen von Jägern mit unangeleiteten Jagdhunden, das Befahren mit dem PKW, dem Gebrauch der Waffe, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Hochsitze etc. Hierbei werden andere Menschen sowie alle Tierarten beeinträchtigt.

Durch die Jagd wird die Fluchtdistanz von Tierarten deutlich erhöht, die Aktivitätszeit entgegen dem natürlichen Verhalten vieler Tierarten auf die Nacht konzentriert und somit das Naturerlebnis stark beeinträchtigt.

Jagd auf gefährdete Arten

Ein wesentliches Problem ist, dass auch extrem seltene, gefährdete oder geschützte Arten dem Jagdrecht unterliegen bzw. bejagt werden dürfen: u.a. Rebhuhn und Waldschnepfe, aber auch Luchs, Elch, Fischotter und Haselhuhn^{15,16}. Der Feldhase, der in erster Linie aufgrund von Hinweisen der Jagdverbände 2010 aus der Rote-Liste-Kategorie „gefährdet“ entlassen und in die Vorwarnliste¹⁷ hochgestuft worden ist, hatte 2009/2010 eine *Jagdstrecke*¹⁸ von 109.076 Tieren.¹⁹

Auch wenn die Jagd heute häufig nicht mehr die Hauptursache für die Gefährdung einer Tierart darstellt, ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Erholung von Tierbeständen, alle steuerbaren negativen Einflüsse auf den Bestand auszuschließen. Eine Bejagung gefährdeter (Rote Liste) und (streng und besonders) geschützter Arten sowie von Arten, bei welchen eine drohende Gefährdung ermittelt worden ist (Vorwarnliste), ist daher mittels der Entlassung aus der Liste jagdbarer Arten grundsätzlich auszuschließen.

Neue Jagdmethoden in NRW²⁰ (Bsp. „Crowbusting“²¹) zeigen auch deutlich, dass das Naturschutzrecht greifen muss, bevor eine Art selten oder in ihrem Bestand gefährdet wird.

¹² Forschungsreport 1/2008, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

¹³ Def.: Lockfütterung

¹⁴ Briefwechsel des MKULNV und der Wildschadensbeauftragten des Landesschafzuchtverbandes NRW 19.12.11

¹⁵ Bundesjagdgesetz: www.gesetze-im-internet.de/bjagd_g/2.html (Bundesministerium der Justiz)

¹⁶ LJG-NRW: www.recht.nrw.de

¹⁷ http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW10-Saeugetiere.pdf

¹⁸ Def. Jagdstrecke: Liste über die gemeldete Anzahl getöteter Tiere nach Angaben des Landesbetrieb Wald und Holz NRW

¹⁹ [www.wald-und-](http://www.wald-und-holz.nrw.de/70Wald_und_Wild/Jagd_Wild_Obere_Jagdbehoerde/Daten_Fakten/20_Jagdstrecke2/Erlaeuterung_Jagdstrecke_2009_2010.pdf)

[holz.nrw.de/70Wald_und_Wild/Jagd_Wild_Obere_Jagdbehoerde/Daten_Fakten/20_Jagdstrecke2/Erlaeuterung_Jagdstrecke_2009_2010.pdf](http://www.wald-und-holz.nrw.de/70Wald_und_Wild/Jagd_Wild_Obere_Jagdbehoerde/Daten_Fakten/20_Jagdstrecke2/Erlaeuterung_Jagdstrecke_2009_2010.pdf)

²⁰ Der Spiegel 4/2012

²¹ Def. „Crowbusting“: massenhaftes Abschießen von Rabenvogelarten, damit noch nicht gefährdeter Arten wie Rabenkrähe sowie potenziell auch geschützter Arten wie Dohle, Saatkrähe oder Kolkrabe, im Rahmen sportiver Events mit paramilitärischem Charakter durch Jägerschiesstrups, Eigenbezeichnung „Crowbusters“

Die Arten der Bejagung von Vögeln führen zu großflächigen Störungen z.B. in Rastgebieten geschützter Zugvogelarten sowie zu diffusen Beeinträchtigungen und gar Tötungen durch Fehlsprache, auch von gefährdeten Arten. Für eine Art (Stockente, Jagdstrecke 2009/2010 insgesamt 84.108 Tiere) werden fast 20 weitere, überwiegend geschützte Entenarten gestört bzw. durch Fehlsprache oder Schrotstreueung gefährdet, verletzt und getötet.

Nutzung oder Freizeitbetätigung?

Die aktuellen Zahlen der Jagdstrecke belegen, dass die Jagd in NRW heute vorwiegend eine Form der Freizeitbetätigung darstellt.

In NRW wurden offiziell im Jagdjahr 2009/2010 insgesamt 1.364.493 Tiere durch Jäger getötet (ohne *Fallwild*²²). Davon ist nur bei 92.814 Tieren (Paarhuferarten) eine überwiegend sinnvolle Verwertung nachvollziehbar. Demgegenüber stehen 1.271.679 Tiere, bei denen keine bzw. keine sinnvolle Verwertung stattgefunden hat, keine Nachhaltigkeit besteht oder bei welchen durch die Jagd eine Gefährdung dieser Art bzw. geschützter Arten nachweisbar ist.²³

Im Folgenden werden einige Beispiele aus der Jagdstrecke aufgeführt:

Keinerlei Verwertung findet beispielsweise bei Höckerschwan (117 Tiere), Aaskrähe, damit Raben- und Nebelkrähe (115.164), Möwenarten (2.781), Elster (39.849), Steinmarder (5.006) oder Hauskatze (11.121) statt. Der Dachs (2.232) und der Kormoran (5.096) waren durch die Jagd bereits einmal flächenhaft ausgerottet worden, die Waldschnepfe (4.826)²⁴ befindet sich aktuell auf der Roten Liste Nordrhein-Westfalens.

Jagdmethoden in NRW, die keiner Nutzung entsprechen, sind beispielsweise „Crowbusting“, Fallenjagd, Baujagd oder Trophäenjagd.

Die Jagd in NRW entspricht somit in überwiegendem Maße nicht mehr der ursprünglichen Landnutzungsform, die durch den Beweggrund der Nahrungsbeschaffung gekennzeichnet ist. Eine Verwertung, die naturschutz- und artenschutzkonform ist sowie gleichzeitig Nachhaltigkeitsgrundsätze berücksichtigt und einem vernünftigen Grund gemäß Tierschutzgesetz entspricht, fand 2009/2010 nur noch bei rund 7 Prozent der getöteten Tiere statt.

²² Def.: Jagdbares Tier, das ohne jagdliche Einwirkung zu Tode gekommen ist

²³ Bei der Ringeltaube (563 481 Tiere) findet nur eine teilweise Verwertung statt, die Jagd dient vor allem der Vergrämung. Diese Vergrämungsmaßnahmen haben bisher zu keiner Schadensbegrenzung geführt und stellen daher kein geeignetes Mittel dar. Im Rahmen der Vergrämung ist keine Tötung erforderlich. Allerdings kommt es dabei in Rastgebieten geschützter Zugvogelarten zu erheblichen Störungen. Eine Bekämpfung im Sinne einer Gefahrenabwehr liegt nicht vor, hätte auch keine jagdrechtliche Relevanz. „Über 80 % der in NRW geschossenen Ringeltauben werden auf dem Heimzug oder während der Brutzeit geschossen“ (CITES-Sachverständiger H. Brücher); damit liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutz-Richtlinie vor (Q: www.bfn.de/0302_vogelschutz.html).

Bei der Stockente (84 108) findet nur eine teilweise Verwertung statt. Zahlreiche geschützte und gefährdete Wasservogelarten werden durch die Jagd auf die Stockente gestört und durch Schrotstreueung oder Fehlsprache gefährdet und getötet. Die Jagd mit Schrotmunition ist nicht tierschutzkonform.

Beim Fasan (116 722) findet eine Verwertung statt. Es handelt sich allerdings um einen nicht etablierten, ursprünglich asiatischen Neubürger, der zum Zwecke des Abschusses erst ausgesetzt werden muss und ohne die regelmäßigen Aussetzungen in den allermeisten Gebieten Nordrhein-Westfalens keine dauerhafte Überlebenschance besitzt. Es liegt somit keine Nachhaltigkeit vor.

Bei Wildkaninchen (117 000) und Feldhase (109 076) findet eine teilweise Verwertung statt. Beide Arten befinden sich aber auf der Vorwarnliste und sind lokal bzw. regional gefährdet.

Beim Rotfuchs (52 020) findet keine Verwertung statt. Es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Predatoren keinen sinnvollen Zweck erfüllt und keinem vernünftigen Grund gemäß Tierschutzgesetz entspricht. Die Bejagung zwecks Tollwutbekämpfung war erfolglos, die Tollwut wurde durch Impfung ausgerottet

²⁴ www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Brutv%C3%B6gel-Aves-endst.pdf

Selbstkontrolle der Jagd

Bei der Jagd in NRW besteht ein erhebliches Kontrolldefizit. Die Jagdstrecken werden von Jägern selbst erstellt. Die Jagden werden nicht durch untere Landschafts-, sondern Jagdbehörden beaufsichtigt, die häufig selbst aus Jägern bestehen. Unabhängig davon ist angesichts des zahlenmäßigen Umfangs der Jagd eine behördliche Aufsicht kaum möglich. Verstöße gegen Jagd- oder Naturschutzrecht werden überwiegend durch Mitglieder von Tier- und Naturschutzorganisationen festgestellt und zur Anzeige gebracht (Bsp. Greifvogelverfolgung und das Engagement des Komitee gegen den Vogelmord²⁵). Aufgrund des überwiegend ehrenamtlichen Engagements kann hier nur eine punktuelle Feststellung und Verfolgung erreicht werden.

Aas als Bestandteil der Ökosysteme

Tote Tiere sind wichtiger Bestandteil unserer Ökosysteme. Zahlreiche Arten (Kolkrabe, Geier, Milane, Käfer, Pilze etc.) sind an Aas gebunden²⁶. Eine rigorose Entnahme von großen Tieren aus der Landschaft bedeutet eine Reduzierung der natürlichen Vielfalt. Daher sind Eingriffe in den natürlichen Lebenszyklus eines Bestands zu verhindern. Auch Winterfütterungen sind als solche Eingriffe zu werten.

Bekämpfung von neuen Tierarten

Der Umstand, dass eine Tierart neobiotisch ist, stellt noch kein Naturschutzproblem und damit keinen Grund für eine jagdliche Bekämpfung dar. Ein Problem entsteht, wenn die invasive Bestandsentwicklung einer Art – ob neu oder nicht – andere Arten oder Artengemeinschaften in ihrem Bestand gefährdet. Dies ist bei keinem der in NRW bisher dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten nachweisbar. Sollte dieser Fall zukünftig eintreten sind dann Gegenstrategien zu entwickeln.

²⁵ www.komitee.de

²⁶ Bunzel-Drüke, M. et al. (2008): Wilde Weiden, Soest

Forderungen

Es ist festzustellen, dass die Jagd in NRW insgesamt derzeit keine der Nachhaltigkeitskriterien des Naturschutzes erfüllen kann sowie überwiegend keine vernünftigen Gründe gemäß dem Tierschutzgesetz vorliegen.

Folgende Forderungen leiten wir daraus für die Novellierung von Landesjagdgesetz und Landesnaturschutzgesetz ab:

1) Alle Arten unter Artenschutz

Egal ob Blaumeise oder Rothirsch – der Schutz der Biodiversität, damit der Schutz aller frei lebenden, also auch der bisher jagdbaren Arten ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Die Verantwortung hierfür kann nicht allein einer einzigen Interessengruppe überlassen werden. Die Erfahrungen zeigen, dass dies weder ausreichend noch zweckmäßig ist.

Ausnahmslos alle Arten sollen zukünftig aus dem Jagdrecht entlassen werden und unterstehen damit automatisch ausschließlich dem Naturschutzrecht. Eine solche eindeutige Regelung stellt eine bürokratische Vereinfachung dar und beugt Rechtsunsicherheiten vor. Auch in einem Naturschutzgesetz können Ausnahmeregelungen verankert werden, die eine Bejagung für bestimmte Arten unter definierten Bedingungen zulassen.

Im Landesnaturschutzgesetz NRW ist eine Vorschrift aufzunehmen, die dem bisherigen § 38 Bundesjagdgesetz (BJagdG) nach Straftatbeständen und Strafmaß mindestens gleichkommt.

2) Arten- und Habitatschutz ersetzt Hege

Eine wesentliche Aufgabe des Arten- und Habitatschutzes ist die Sicherung und Wiedervernetzung von Lebensräumen. Auf diese Weise können auch große Tierarten wie der Rothirsch ausreichend große Lebensräume besiedeln, jahreszeitliche Wanderungen durchführen und einen genetischen Austausch zwischen Populationen herstellen. Hierfür ist die Auflösung von Bewirtschaftungsbezirken²⁷ zwingend erforderlich.

Heimische wilde Tierarten sind an unsere standörtlichen Bedingungen angepasst, bedürfen daher keiner Fütterung und sind deshalb auch nicht wie halbwilde oder domestizierte Tiere zu behandeln. Fütterungen von Paarhuferarten stellen einen künstlichen Eingriff in das ökosystemare Wirkgefüge dar mit regional problematischen Folgen für diverse Pflanzengesellschaften sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzungen. Fütterungen aller Art (inklusive Lockfütterungen) sind daher grundsätzlich zu verbieten; Wildäsungsflächen müssen ökologischen Standards bei der Standortwahl und der Saatgutherkunft (Regiosaatgut) entsprechen.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe „Hege“ und „Waidgerechtigkeit“ sind ersatzlos aufzugeben.

Schutzmaßnahmen für einzelne – auch bisher jagdbare – Arten können im Falle eines naturschutzfachlichen Beweggrundes auch ohne jagdrechtliche Bestimmungen umgesetzt werden.

²⁷ Durchführungsverordnung über Bewirtschaftungsbezirke zum Landesjagdgesetz NRW

3) Wald mit Wild

Ein Wald besteht naturgemäß nicht nur aus Bäumen. Zu einem Wald zählen auch all die Organismen, die im Laufe der Jahrtausende die Fähigkeiten entwickelten, sich die Ressourcen des Waldes zu erschließen – der Borkenkäfer ebenso wie der Frostspanner oder das Reh.

Alle natürlicherweise in NRW wild lebenden Arten, somit u.a. auch die durch den Menschen ausgerotteten Arten sind integraler Bestandteil unserer Ökosysteme und damit auch des Waldes. Ihr Einfluss auf die Vegetation ist im Falle nicht durch den Menschen gesteuerter Bestandsentwicklung als wesentlicher Teil natürlicher Dynamik und Wildnisentwicklung zu betrachten und insofern zu fördern.²⁸

4) Besatzmaßnahmen nur entsprechend naturschutzfachlicher Zielsetzung

Besatzmaßnahmen dürfen nur in begründeten Einzelfällen nach Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass das Aussetzen von Tieren zu Gunsten jagdlicher Nutzung (bspw. Fasan) zukünftig entfallen wird. Ein Aussetzen ist ausschließlich im Zuge von Wiederansiedlungsprogrammen (bspw. Wisent, Biber) zulässig.

5) Keine Jagd in Naturschutzgebieten

Im Koalitionsvertrag²⁹ der beiden Landesregierungsparteien wurde vereinbart:

„In Schutzgebieten darf nur gejagt werden, wenn der Schutzzweck dies erfordert.“

Da in NRW keine Schutzgebiete bestehen, in welchen der Schutzzweck eine Jagd erforderlich macht, ist ein Verbot der Jagd in Schutzgebieten Grundlage für die Novellierung des Landesjagdgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes.

In Naturschutzgebieten, FFH- und Vogelschutzgebieten, Nationalparks, Wildnisgebieten, in Kernzonen von Biosphärengebieten sowie in einem Umkreis von einem Kilometer von Grünbrücken ist ein grundsätzliches Jagdverbot einzuführen.

6) Jagdarten und –umfang gemäß Nachhaltigkeitskriterien, Tierschutz- und Naturschutzgesetz bestimmen

Ausschließlich für folgende Arten können im neuen Landesnaturschutzgesetz Ausnahmeregelungen zu Gunsten der Jagd definiert werden: Rothirsch, Damhirsch, Mufflon, Sikahirsch, Reh, Wildschwein.

Um eine korrekte Artansprache im Gelände zu gewährleisten ist die Jagdausübung auf diese Arten auf die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu beschränken.

Um sowohl jagdbare als auch nicht zu bejagende Arten während der Fortpflanzungszeit weitgehend zu schonen ist eine generelle Schonzeit zwischen dem 15. Dezember und dem 15. September einzuführen. Treib- und Drückjagden sind auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November zu beschränken.

²⁸ vgl. BUNDposition zu Biodiversität und Wildnis in NRW (2010)

²⁹ Koalitionsvertrag von NRWSPD und Bündnis 90/Die Grünen NRW (2010)

Eine jagdliche Selektion nach äußerlichen Merkmalen („Auslesejagd“ zu Gunsten bevorzugter Geweihformen, „Trophäenjagd“) ist zu untersagen.

7) Fallenjagd, Baujagd, Schrot und Blei abschaffen

Die Fallenjagd, die Baujagd³⁰, der Einsatz von Schrotmunition³¹ und die Jagdhundeausbildung an lebenden Tieren³² sind grundsätzlich aus Gründen des Tierschutzes zu untersagen. Die genannten Methoden widersprechen zudem einer nachhaltigen Nutzung.

Der Einsatz von Blei und anderen umweltgefährdenden Stoffen bei der Jagd ist weiterhin zu verbieten.

8) Kein Haustierabschuss

Es gibt keinen vernünftigen Grund für den Abschuss von nicht wild lebenden Arten. Tierschutz- und Naturschutzprobleme, die durch das Freilaufen oder die Verwilderung von Haustieren entstehen können, können nur durch präventive Maßnahmen^{33,34} und eine Optimierung ordnungsbehördlicher Maßnahmen gelöst werden.

9) Jägerprüfung optimieren

Die Ausbildungsinhalte der Jägerprüfung sind fortwährend um wissenschaftliche Erkenntnisse insbesondere im Bereich der Landschaftsökologie zu ergänzen.

Jeder Jagdausübungsberechtigte muss verpflichtet werden, mindestens alle drei Jahre Schießleistungen auf stehende und bewegte Ziele für die geführten Waffen nachzuweisen, die der Jägerprüfung entsprechen.

10) Jagdpachtdauer beschränken

Die maximal zulässige Jagdpachtdauer sollte auf fünf Jahre herabgesetzt werden. So haben die Grundeigentümer bessere Möglichkeiten, um auf ihren Interessen zuwider laufende Entwicklungen Einfluss zu nehmen.

³⁰ Die Jagd auf Tiere in ihrer Wohnbehausung muss aus tierschutzrechtlicher Sicht gänzlich unterbleiben. Es besteht die Gefahr, dass Jungtiere oder verletzte Tiere in den Bauen verbleiben und qualvoll verenden.

³¹ „Der Schrotschuss auf Vögel ist eine Jagdmethode, bei der zahlreiche Untersuchungen, auch zuletzt in Brandenburg (Kenntner 2012) zeigen, dass teilweise bis zu 50% der Enten und Gänse Schrotträger sind, d.h. mindestens einmal beschossen wurden, ohne dass sie sofort getötet wurden. Diese Quote der Fehltreffer bis zu 50% repräsentiert jedoch nur den Anteil, der überlebt hat. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein noch weit höherer Prozentsatz nicht direkt getötet wurde und nach dem Beschuss unter Qualen starb. Diese Tiere erscheinen bei keiner Jagdstatistik...“ (Helmut Brücher, CITES-Sachverständiger)

³² § 3 Tierschutzgesetz verbietet, ein Tier auf ein anderes zu hetzen (Bundesministerium der Justiz).

³³ Förderprogramm Katzenkastration: www.lanuv.nrw.de/agrar/foerderprogramme/katzen.htm

³⁴ „Katzenelend beenden“: Resolution der Mitgliederversammlung des Deutschen Tierschutzbunds, 02.10.2011

11) Entschädigungen ermöglichen

Heimische und ehemals heimische große Tierarten wie Rothirsch, Wildschwein, Wisent oder Wolf bereichern unsere Landschaften und das Naturerlebnis. Ihr natürlicher Einfluss kann aber in unserer heutigen dicht besiedelten und intensiv genutzten Kulturlandschaft zu ökonomischen Konflikten führen. Um die Akzeptanz für den Naturschutz im Allgemeinen und diese Tierarten im Speziellen zu fördern sowie um einen gesellschaftlichen Ausgleich herzustellen soll unter bestimmten Bedingungen auch weiterhin ein Ausgleich ökonomischer Schäden möglich sein.

12) Jagdaufsicht optimieren

Die Funktionen der oberen Jagdbehörde werden vom Landesbetrieb Wald und Holz auf das Landesamt für Naturschutz, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) übertragen. Hierdurch kann eine umfassende wissenschaftliche Beurteilung, die durch den Landesbetrieb aufgabengemäß nicht vorgenommen werden kann, sichergestellt werden.

Es ist Aufgabe der oberen Jagdbehörde, an Naturschutzerfordernissen ausgerichtete, maximal zulässige Abschusszahlen pro Art und Flächengröße festzusetzen. Die unteren Landschaftsbehörden sind für die Überwachung der Jagd zuständig.

Sämtliche Jagdbeiräte können abgeschafft werden, ihre Funktionen werden fortan durch die Landschaftsbeiräte übernommen. Die Jagd betrifft alle Aspekte der Landschaft und damit ihre Nutzer und Schützer; diese sind in den Landschaftsbeiräten versammelt.

13) Jagdzwang abschaffen

Einem Grundstückseigentümer muss zukünftig eingeräumt werden, die Jagd auf seinem Grundstück aus Gewissensgründen bzw. wegen der Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Eigentum zu untersagen^{35,36,37,38,39,40}.

³⁵ Ein Eigentümer von Feldern und Wäldern, die zusammen weniger als 75 ha ausmachen, ist kraft Gesetzes Mitglied einer Jagdgenossenschaft (§§ 7, 8, 9 BJagdG). Diese übt auf den Grundstücken der Jagdgenossen die Jagd aus eigenem Recht aus (§ 10 BJagdG), wobei mit dem Jagdrecht gem. § 1 Abs.2 BJagdG nach allgemeiner Meinung eine Jagdpflicht einhergeht.

³⁶ Sailer, Christian (2005): Der Jagdzwang und die Menschenrechte in Zeitschrift für Rechtspolitik 3/2005

³⁷ Beispielsweise für gemeinnützige Natur- und Tierschutzorganisationen ist es bisher ein offener Konflikt, dass von ihnen angekaufte und hochwertig entwickelte Biotopflächen sogleich auch als attraktive Jagdgebiete erkannt, genutzt und möglicherweise entwertet werden.

³⁸ In den meisten Ländern der Europäischen Union (u.a. Belgien, Frankreich, Großbritannien, Spanien) gibt es keine Zwangsmitgliedschaften in Jagdgenossenschaften.

³⁹ Sailer, Christian (2006): Das neue Staatsziel und die alte Jagd in Natur und Recht 5/2006

⁴⁰ Sailer, Christian (2006): Kein Pardon für Jagdgegner? in Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2/2006

Die Erde braucht Freundinnen und Freunde

Der BUND ist ein Angebot: an alle, die unsere Natur schützen und den kommenden Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten wollen. Zukunft mitgestalten – beim Schutz von Tieren und Pflanzen, Flüssen und Bächen vor Ort oder national und international für mehr Verbraucherschutz, gesunde Lebensmittel und natürlich den Schutz unseres Klimas.

Der BUND ist dafür eine gute Adresse. Wir laden Sie ein, dabei zu sein.

Ich will mehr Natur- und Umweltschutz

Bitte (kopieren und) senden an:

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.,
Friends of the Earth Germany, Am Kölnischen Park 1, 10179 Berlin**

Ich möchte

- ... mehr Informationen über den BUND
 ... Informationen zum Thema Testamente
 ... Ihren E-Mail-Newsletter *(Sie können der Verwendung jederzeit widersprechen)* _____

Ich will den BUND unterstützen

Ich werde BUNDmitglied

Jahresbeitrag:

- Einzelmitglied (ab 50 €)
 Familie (ab 65 €)
 SchülerIn, Azubi,
StudentIn (ab 16 €)
 Erwerbslose, Alleinerziehende,
KleinrentnerIn (ab 16 €)
 Lebenszeitmitglied
(einmalig mind. 1.500 €)

Wenn Sie sich für eine Familienmitgliedschaft entschieden haben, tragen Sie bitte die Namen hier ein. Familienmitglieder unter 28 Jahren sind automatisch auch Mitglieder der BUNDjugend.

Name, Geburtsdatum

Name, Geburtsdatum

Geworben durch Bund-Gruppe:

Um Papier- und Verwaltungskosten zu sparen, ermächtige ich den BUND, den Mitgliedsbeitrag/die Spende von meinem Konto abzubuchen. Diese Ermächtigung erlischt durch Widerruf bzw. Austritt.

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Kreditinstitut

Bankleitzahl

Kontonummer

E-Mail, Telefon *(Sie können der Verwendung jederzeit widersprechen)*

Datum, Unterschrift

Wenn das Konto nicht ausreichend gedeckt ist, wird der Betrag nicht eingezogen. Der Widerruf ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich. Ihre persönlichen Daten werden elektronisch erfasst und können – gegebenenfalls durch Beauftragte des BUND e.V. – auch zu Informations- und Werbezwecken für die Umwelt- und Naturschutzarbeit des BUND genutzt werden. Ihre Daten werden selbstverständlich nicht an Dritte weitergegeben.

Impressum

BUNDpositionen

wird herausgegeben vom
Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Anschrift:

BUND NRW e.V.,
Merowingerstraße 88,
40225 Düsseldorf,
T. 0211 / 30 300 5-0,
F. 0211 / 30 200 5-26
bund.nrw@bund.net,
www.bund-nrw.de

V.i.S.d.P.: Paul Kröfges,
Landesvorsitzender

Erarbeitet von den
Landesarbeitskreisen
Naturschutz sowie Wald
im BUND NRW unter
Mitarbeit von
Achim Baumgartner,
Michael Harengerd,
Birgit Jakubzik,
Horst Meister,
Nadine Reinhard,
Diethelm Schneider,
Sebastian Schöne,
Doris Siehoff,
Holger Sticht,
Christine Zechner

Beschlossen vom
BUND-Landesvorstand
am 13.02.2012

Redaktion: Dirk Jansen

BUND-Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln,
BLZ: 370 205 00,
Konto-Nr. 8 204 700

Nachdruck oder sonstige
Verwertung nur mit
Genehmigung des
BUND NRW e.V.

BUND NRW e.V. März 2012